



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster gliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Gleichstellungsrat und Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch, 031 398 50 34.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv

eher negativ

keine Meinung

Bemerkungen:

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Bei der Anwendung der Alterslimite muss im Sinne des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) und in Anwendung des Gesetzgebungsauftrages des Art. 8 Abs. 4 BV auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden. Daher sollte für den Einzelfall die Möglichkeit vorgesehen werden, die Altersgrenze auszudehnen, wenn dies behinderungsbedingt notwendig ist.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

.....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 11 Abs. 1: Im Sinne des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) und in Anwendung des Gesetzgebungsauftrages des Art. 8 Abs. 4 BV ist bei der Festlegung der Dauer der Beitragsberechtigung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen. Daher sollte für den Einzelfall die

Möglichkeit vorgesehen werden, die Berechtigungsdauer zu verlängern, wenn dies behinderungsbedingt notwendig ist.....

.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....